



## **Statuten**

### **Verein Spielgruppe Obere Mühle Wil**

**vom**

**1. Januar 2008**

Änderungen mit Beschluss HV vom 15. April 2020  
Änderungen mit Beschluss HV vom 19. Mai 2021

---

## **Art. 1 Name und Sitz des Vereins**

Unter dem Namen Spielgruppe Obere Mühle Wil, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Wil SG.

## **Art. 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist die Führung der Spielgruppe „Obere Mühle“. *Ergänzung:* Der Zweck des Vereins ist die Führung der Spielgruppen Obere Mühle und Lindenhof.

Diese Spielgruppe soll Kindern ab 3 Jahren ein familienergänzendes Erziehungs- und Betreuungsangebot anbieten. Ferner soll die Arbeit in der Spielgruppenbewegung unterstützt werden, mit dem Ziel, deren Qualität zu erhalten und zu fördern.

Der Verein unterstützt die Spielgruppenleiterinnen, fördert deren Zusammenarbeit und ihre Weiterbildung. Er ist für die qualitativ gute Spielgruppe im Sinne der Standards des SSLV besorgt und organisiert Veranstaltungen und Initiativen zur Förderung der Spielgruppenarbeit. Er setzt sein Fachwissen für Spielgruppenleiterinnen, Eltern und Kinder ein.

## **Art. 3 Mittel**

Zur Erreichung des Vereinszwecks:

- a) Anlaufstelle für Spielgruppenleiterinnen, Eltern, Behörden
- b) Öffentlichkeitsarbeit, Information
- c) Unterstützung und Beratung von Spielgruppenleiterinnen
- d) Aus- und Weiterbildung
- e) Förderung der Zusammenarbeit unter den Spielgruppen in den Regionen
- f) Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Personen im Sinne des Vereins: z.B. Verein Spielgruppen St. Gallen/Appenzell, Schweizerischer Spielgruppenleiterinnen Verband (SSLV),

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Elternbeiträgen
- b) Erträgen aus Aktionen, Kursen etc.
- c) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- d) Beiträge von GönnerInnen
- e) Subventionen von Gemeinden
- f) Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder sind Personen, die eine Gruppe leiten oder aktiv mitarbeiten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die HV.

Passiv-Mitglieder/Gönner sind Personen, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 5 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Team (der Vorstand) besteht aus der Präsidentin, der KassiererIn und der AktuarIn
- b) die Mitgliederversammlung
- c) RevisorInnen

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie tritt mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung (HV) zusammen oder als ausserordentliche Mitgliederversammlung, wenn 1/5 (Quote?) der Mitglieder dies verlangt oder nach Ermessen des Vorstandes. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Abgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage im Voraus.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind oder delegiert wurden, insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
- Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen, die Vereinsauflösung oder die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder Revisors bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Art. 7 Vorstand**

Das Team führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Dem Team obliegen insbesondere:

- Leitung und Verwaltung des Vereins
- Beratung und Begleitung der Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
- Organisation und Administration des Vereins
- Abschluss von Vereinbarungen mit Behörden und Institutionen
- Vereinsrechnungsführung, Beschaffung der finanziellen Mittel, deren Verwaltung und Bewirtschaftung
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse
- Reglementierung des Betriebs und der Organisation des familienergänzenden Erziehungs- und Betreuungsangebots
- Festlegung der Taxordnung

## **Art. 8 Zeichnungsrecht**

Das Zeichnungsrecht wird bis zu einem Betrag von CHF 100.- von den Teammitgliedern einzeln und ab mehr als CHF 100.- von zwei Teammitgliedern kollektiv ausgeführt.

Änderung: Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für Post- oder Bankkonti (und allenfalls für Barauszahlungen) sind die/der Präsident/in und die/der Kassier/in, bzw. Rechnungsführer/in und eine Spielgruppenleiterin.

## **Art. 9 RevisorInnen**

Die Hauptversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Teams zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Teams sind nicht als RevisorInnen wählbar.

Die RevisorInnen haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Änderung: Revisor/in: Die Hauptversammlung wählt **eine/n** Revisor/in welche/r nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Teams zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Teams sind nicht als Revisor/in wählbar.

Die/der Revisor/In hat die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Art. 10 Haftung**

Der Verein „Spielgruppe Obere Mühle“ haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

## **Art. 11 Ausschluss und Austritt**

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt. Vor einem Ausschluss muss das Mitglied angehört werden. Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten.

## **Art. 12 Auflösung**

Wenn der Verein seinen Zweck nicht mehr erreichen kann, wird er durch die Mitgliederversammlung aufgelöst.

*Änderung 19.5.2021:* Ein allfällig vorhandenes Restvermögen ist einer zufolge gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz oder dem Gemeinwesen zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

An der Hauptversammlung vom 15. April 2020 wurde den aktualisierten Statuten des Vereins Spielgruppe Obere Mühle zugestimmt, womit auch die Änderungen rechtskräftig sind.

An der Hauptversammlung vom 19. Mai 2021 wurde den aktualisierten Statuten des Vereins Spielgruppe Obere Mühle zugestimmt, womit auch die Änderungen rechtskräftig sind.

Wil, den 1. Januar 2008 / 15. April 2020 / 19. Mai 2021

Die Präsidentin:



Dora Luginbühl

Die Aktuarin:



Claudia Suppa